

Benützungsreglement für das Begegnungszentrum der ref. Kirchgemeinde Biel-Benken



1. Zweck

Das Begegnungszentrum (nachstehend BEZ genannt) dient der Pflege und Förderung des religiösen, geistigen, kulturellen, bildenden, geselligen und gesellschaftlichen Lebens der ref. Kirchgemeinde Biel-Benken.

Darüber hinaus kann das BEZ an weitere Interessenten vermietet werden. Kirchliche Anlässe haben vor anderen Veranstaltungen Vorrang.

2. Allgemeines

Das BEZ steht in ideeller und räumlicher Nachbarschaft mit Kirche und Pfarrhof und steht allen offen, die das Besondere einer kirchlichen Einrichtung respektieren.

Das BEZ ist Eigentum der reformierten Kirchgemeinde Biel-Benken.

3. Kosten und Unterhalt

Der Aufwand für den Unterhalt und Betrieb des BEZ soll u.a. durch Benützungsgebühren, Material- und Einrichtungsvermietungen gedeckt werden.

4. Benützungsordnung

Die Aufsicht über das BEZ sowie die Durchsetzung dieses Reglementes ist Sache der Kirchenpflege. Für die Wartung und den Betrieb sind die von der Kirchenpflege bezeichneten Personen zuständig. Die Bewilligung zur Benützung des BEZ wird durch die Kirchenpflege erteilt. Die Kirchenpflege ist auch befugt, eine Benützungsbewilligung zu verweigern. Das Sekretariat führt den Belegungsplan.

Veranstaltungen und Anlässe ortsansässiger Institutionen, Vereine und Firmen haben nach Möglichkeit Vorrang, (*wobei kulturellen Veranstaltungen Priorität eingeräumt wird*).

Es können folgende Räume gemietet werden:

- a) Erdgeschoss für 63 Personen (Konzertbestuhlung), 48 Personen bei Bankettbestuhlung mit/ohne Küchenbenützung
- b) Obergeschoss für 99 Personen (Konzertbestuhlung), 72 Personen bei Bankettbestuhlung mit/ohne Küchenbenützung

Das ganze Gebäude (inkl. WC-Anlagen) ist rollstuhlgängig. Die WC-Anlagen befinden sich im Untergeschoss. Alle Stockwerke sind mit Treppe und Lift erschlossen. Die Küche befindet sich im Erdgeschoss.

Die Einrichtungen können z.B. für folgende Anlässe gemietet werden:

- Bildungsanlässe
- Informationsabende
- Anlässe mit Referenten
- Kultur- und Filmvorträge
- Vernissagen, Lesungen
- Konzerte
- Feiern
- Hochzeitsapéros, Taufessen (z.B. mit Catering)
- Anlässe für alle Altersgruppen
- Vereinsnäusse
- Firmenveranstaltungen
- Private und öffentliche

Jugendliche dürfen die Räume, insbesondere das Untergeschoss, zusammen mit der verantwortlichen Leitung mieten.

5. Bewilligungspflicht

Für die notwendigen eidgenössischen (z.B. SUISA), kantonalen oder kommunalen Bewilligungen haben die Veranstalter oder Benützer selbst besorgt zu sein.

Sonderbewilligungen sind nötig, bei Verkauf von Waren aller Art, Anlässe mit Einsatz von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen zur Beschallung der Außenanlagen, Demonstrationen und Versammlungen politischer Art. Untersagt ist das Abbrennen von Feuerwerk.

6. Benützungsgebühren

Die Tarifordnung ist im Anhang aufgeführt.

7. Betriebsregelungen

7.1. Es gilt im ganzen Haus striktes Rauchverbot.

7.2. Bestuhlung

Für die Bestuhlung der beiden Säle und des Foyers besteht ein Bestuhlungsplan, womit auch die maximale Anzahl Besucher festgelegt ist. Eine Bestuhlung durch Veranstalter darf nur unter Aufsicht des Betriebspersonals erfolgen. Die Tür- und Notausgänge sind freizuhalten. Das Mobiliar darf nicht ausserhalb des Gebäudes verwendet werden. Auf Wunsch können wetterfeste Tische und Bänke für den Vorplatz gemietet werden.

7.3. Küchenbenutzung

Bei Benützung der Küche ist vom Veranstalter eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche für den ordnungsgemäßen Gebrauch der KÜcheneinrichtung verantwortlich ist. Küche und Inventar müssen in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

7.4. Uebrige Einrichtungen

Sämtliches vorhandenes Geschirr steht den Benützern zur Verfügung. Nach Gebrauch ist es in sauber gereinigtem Zustand richtig zu versorgen. Das BEZ und die gesamte benützte Umgebung sind in bester Ordnung zu halten. Wenn die benützten Räume des BEZ in einwandfrei gereinigtem Zustand verlassen werden, entfallen die im Anhang erwähnten Reinigungsgebühren. Bei Mängeln wird das Nachputzen verrechnet.

Für das Anbringen von Dekorationen dürfen nur die dafür vorgesehenen Einrichtungen benützt werden. An Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. nicht gestattet.

7.5. Befugnisse

Das Betriebspersonal ist befugt, dort wo es sinnvoll erscheint, mit den Benützern zusätzliche Bestimmungen in die Benützungsbewilligung aufzunehmen.

8. Ruhe, Ordnung, Haftung für Schäden

Veranstaltungen müssen in der Regel um 24.00 Uhr beendet sein. Für Verlängerungen ist rechtzeitig eine Zusatzbewilligung zu beantragen. Das BEZ liegt in einem Wohnquartier und ist von einer sensiblen Bevölkerung umgeben. An öffentlichen Ruhetagen, aber auch täglich ist dem Ruhebedürfnis Rechnung zu tragen. Gesetzliche Nachtruhe ist von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Alle Benützer sind gehalten, zum BEZ und den Einrichtungen Sorge zu tragen. Für entstandene Sachschäden am Gebäude, Gelände und Einrichtungen haften die jeweiligen Benützer. Die Kirchenpflege verlangt eine Kautio oder einen Versicherungsnachweis. Bei Verlust des Schlüssels haftet der jeweilige Benützer für sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Beschaffung und der Montage von neuen Zylinderschlössern.

Der Kehricht ist in Kehrichtsäcken mit Gebührenmarken der Gemeinde Biel-Benken zu entsorgen und im Container des BEZ zu deponieren. Flaschenleergut ist vom Benützer zu entsorgen (Flaschenentsorgung nur tagsüber vornehmen).

9. Parkordnung

Zu- und Wegfahrten sind auf ein Minimum zu beschränken. Der Veranstalter hat für die Einhaltung der Parkordnung und die Freihaltung der Zufahrt und der Eingänge zu sorgen.

10. Schlussbestimmungen

Beschwerden betreffend Verweigerung der Benützungsbewilligung oder Bedingungen der Benützungsbewilligung sind innert 10 Tagen an das Präsidium der Kirchenpflege Biel-Benken zu richten, welches einen endgültigen Entscheid trifft. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

Dieses Reglement wurde von der Kirchgemeindeversammlung vom 8. November 2016 zur Kenntnis genommen.

Namens der Kirchenpflege

Der Präsident

Andreas Hartmann

Ein Mitglied der Kirchenpflege

Ezio Fischer

Anhang

Benützungsgebühren

a) Saal Erdgeschoss inkl. Küche, Miete	CHF 300.00
Reinigung mit Küche, zusätzlich	CHF 140.00
b) Saal Erdgeschoss ohne Küche, Miete	CHF 200.00
Reinigung ohne Küche, zusätzlich:	CHF 100.00
c) Saal Obergeschoss inkl. Küche, Miete	CHF 400.00
Reinigung mit Küche, zusätzlich	CHF 150.00
d) Saal Obergeschoss ohne Küche, Miete	CHF 300.00
Reinigung ohne Küche, zusätzlich:	CHF 100.00
e) Ganzes Haus inkl. Küche, Miete	CHF 600.00
Reinigung mit Küche, zusätzlich	CHF 250.00
f) Ganzes Haus ohne Küche, Miete	CHF 500.00
Reinigung ohne Küche zusätzlich:	CHF 200.00
g) Miete von Beamer und Leinwand für Saal Erdgeschoss (Es kann auch ein eigener Beamer mitgebracht werden)	CHF 50.00
h) Miete der Video-Uebertragungsanlage zw. Kirche und BEZ, inkl. Techniker	CH 150.00
i) Bestuhlung auf Bestellung pauschal pro Raum	CHF 50.00
j) Benützung der Kaffeeautomaten, pro Kaffee	CHF 1.50
k) Dauermiete:	

Dauermiete pauschal	Ganztags	Halbtags	Abends Mehrere Abende /Woche	Abends 1 Abend/Woche
1/1 Jahr	40'000	24'000	6'000	5'000
1/2 Jahr	20'000	12'000	3'000	2'500
1/4 Jahr	10'000	6'000	2'000	1'800
1 Monat	5'000	4'000	1'500	700

Dauermieter akzeptieren im Mietvertrag, dass kirchliche Veranstaltungen der Kirchgemeinde Biel-Benken stets Vorrang haben, auch wenn diese Anlässe innerhalb einer Dauer-Mietperiode auftreten. Anlässe gemäss Jahresplanung werden dem Mieter im Voraus bekannt gegeben. Es wird daraus kein Mieterlass gewährt. Reinigungskosten werden nach Aufwand separat berechnet. Die Dauermiete ist im Voraus zu entrichten.

Rabatte werden gemäss nachstehender Tabelle gerechnet.

Tarifgruppen: Rabatte in % auf obige Benützungsgebühren

	Kirchliche Institutionen:	Rabatte
1	Kirchliche Veranstaltungen der ref. Kirchgemeinde Biel-Benken	Eigenbedarf
2	Kirchliche Veranstaltungen der röm.-kath. Kirchgemeinde Therwil-Biel-Benken	Sep. Vertrag
3	Kirchliche Veranstaltungen anderer bzw. auswärtiger Institutionen	50 %

Nichtkirchliche Veranstaltungen:		
3	Ortsansässige Vereine u. Institutionen sowie in Biel-Benken wohnhafte Private	20 %
4	Ortsansässiges Gewerbe, Firmen	10 %
5	Auswärtige Firmen und Institutionen, auswärtige Vereine, auswärtige Private	Kein Rabatt

Kaution: CHF 200.00

Mietpreise für mehrtägige Veranstaltungen auf Anfrage.

Bei Annullierung von Veranstaltungen, für welche eine Benützungsbewilligung erteilt wurde, ist eine Annullierungsgebühr von CHF 50.00 zu bezahlen.